

sig zu sammeln, weshalb die Herrschaften auf dem Lande, durch ihre habende Kunstgärtner, dergleichen auch bey ihren Untertanen, nicht minder die Obrigkeiten in Städten, das Nöthige nach jedes Orts Beschaffenheit veranstalten, und dergleichen mäßigen Aufwand bey letzteren ex Aerario publico, oder der Steuer, zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon wieder zuwachsen kann.

§. 3. Von diesen gesammelten Körnern müssen nun zulängliche Baumschulen angeleget werden, wobey die welschen Nüsse nicht zu vergessen, welches auf dem Lande am süglichsten bey denen Pfarrern und Schulmeistern, auch selbst bey denen Untertanen, zu veranstalten, in Ansehung derer Städte aber, sind über das, was wirthschaftliche Privati thun, bey denen der Stadt gehörigen Vorwerken, und zugleich bey denen Hospitälern, Waisenhäusern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen, und könnte dadurch letzteren zugleich einiger Zugang ihrer Einkünfte verschaffet werden.

§. 4. Auf dem Lande müssen jährlich die Untertanen nach ihrer Beschaffenheit, eine gewisse Anzahl Obstbäume, wo die Gelegenheit vorhanden, setzen, deren Anzahl unten im folgenden Cap. VI. §. 21. bestimmt, welches auch, bey Erlangung derer Grundstücken, durch Erbschaft, nicht minder, wenn ein neuer Besitzer ein Grundstück an sich bringet, oder wenn ein unangesessener Untertaner heyrathet, auf Art, wie in angezogenem Orte bestimmt, zu bewerkstelligen.

§. 5. Ist, bey Verpachtung derer Ritter- und anderer Güther, künftig denen Pächtern, als eine Schuldigkeit, mit einzudingen, daß er jährlich eine gewisse Anzahl Bäume, wo möglich, in vorzuschreibender Stärke und Sorten setze.

§. 6. Bey denen Städten werden die Obrigkeiten nicht minder dergestaltige Einrichtung zu treffen sich bemühen, daß die Pflanzung fruchtbarer Bäume, besonders bey öffentlichen, und zum Theil oben genannten Anstalten, alljährlich bewerkstelliget und fortgesetzt werde.

§. 7. Wie die Anlegung derer Baumschulen, und die Pflanzung neuer fruchtbarer Bäume, alljährlich geschehen? ist in der einzusendenden Cap. VII. §. 8. beschriebenen Tabelle, und wo möglich, zur Ermunterung anderer, mit Beysetzung Ortes und Namens zu bemerken.

§. 8. In Ansehung des wilden Obstes, so sind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Castanien, welsche und andere Nüsse, mit auszusäen und zu stecken, nicht minder, wo es der Boden gestattet, besondere, vor denen Wildprets- und andern Anläuffen verwahrte Plätze, zu dergleichen Baumschulen anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzt werden können. Auf welches, bey der in Cap. III. angegebenen Besorgung neuer Holzungen, zugleich das Augenmerk zu richten.

§. 9. Die Aushebung derer in denen Gehölzern befindlichen wilden Obstbäume und deren Veretzung in denen Obstgärten ist so schlechterdings nicht zu gestatten, sondern es sind allensals darzu, und zur Setzung auf die Reinen und ins Feld, aus denen Baumschulen in denen Gehölzern mit Vorwissen der Herrschaft, von denen Förstern sich die nöthigen jungen Stämme zu erbitten.

§. 10. Ueber genannte Obstbäume und wildes Obst, ist nun auch, auf Anziehung anderer nöthigen Fruchttragenden Bäume, wirthschaftlichen Nutzholzes, welches auch, nach Gelegenheit zu denen in Cap. IV. §. 2. seq. angegebenen Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunderbaum, Weispeln, Linden, Aspen, Weiden, besonders Pappelweiden,